

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. XXXII

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

## Staats- und Regierungs-Blatt.

---

 Karlsruhe, den 10. Dezember 1844.
 

---

## Verordnung.

(Vorsichtsmaassregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest [Löser-Dürre] betr.)

Nach erhaltenen zuverlässigen Nachrichten ist die verheerende Seuche der Rinderpest aus den östlichen Ländern nach Schlesien, Böhmen, Mähren und Oestreich eingeschleppt worden.

Die Königlich Baiेरische und die Königlich Württembergische Regierung haben deshalb bereits eine strenge Absperrung gegenüber von den genannten und den rückwärts gelegenen Provinzen angeordnet.

Auch das unterzeichnete Ministerium des Innern sieht sich, in Betracht der großen Gefahr, welche durch etwaige Weiterverbreitung der Krankheit unserem Lande droht, nach Vernehmung der Sanitätscommission veranlaßt, vorläufig Folgendes zu verordnen:

1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schaafen, Schweinen und Ziegen, welche aus den Eingangs genannten Provinzen kommen, wird hiermit für das Großherzogthum Baden verboten.

2. Wer mit solchem Vieh die Gränze überschreitet, verfällt in eine Strafe von 25 fl. für jedes Stück, und muß sich außerdem, wenn eine Zurückweisung über die Gränze ohne Gefahr für die seitige Ortschaften nicht möglich ist, allen Anordnungen unterwerfen, welche zur Absperrung seines Viehes von dem Viehstande unseres Landes und zur Beseitigung jeder Gefahr einer Ansteckung für nothwendig erachtet werden.

3. Eine Ausnahme von diesem Verbote wird von hieraus nur in dem Falle, daß auch die königlich Baiेरische oder königlich Württembergische Regierung den Transport durch ihre Länder erlaubt haben, unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

- a. daß das Vieh bei einer Besichtigung an der diesseitigen Gränze vollkommen gesund befunden wird,
- b. daß dasselbe dort eine entsprechende Contumazzeit aushält,
- c. daß nach dem Gutachten der Sanitätscommission solche Maassregeln für den Weitertransport beziehungsweise für die Aufstellung in unserm Lande getroffen werden, wodurch jede Gefahr einer Ansteckung beseitigt wird.

4. Die diesseitige Verordnung vom 28. Dezember 1829 (Reggs. Blt. vom Jahr 1830 Nr. II.), das Verbot der Einfuhr von Rindshäuten, Kälberhaaren, Schaffellen und Schafwolle aus dem östlichen Deutschland betreffend, wird hiermit neuerdings in Bezug auf die Eingangs genannten Provinzen in volle Wirksamkeit gesetzt.

5. Für den Fall des weitern Vordringens der Rindviehpest behält sich das Ministerium des Innern diejenigen Maassregeln vor, welche außer den bereits getroffenen Anordnungen noch nothwendig erscheinen.

6. Die Polizei- und Sanitätsbehörden haben für die genaue Handhabung dieser Verordnung, welche durch die Kreis-Anzeige- und Localblätter bekannt zu machen ist, Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

Eichrodt.

Vdt. Bingner.

(Die nachträgliche Aufnahme niederer Diener in die Wittwen-Casse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.)

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. v. M. No. 1871 wird verfügt:

1. Die durch den §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 4. November 1842 (Regierungsblatt No. XXXIV) gestattete nachträgliche Aufnahme niederer Diener in die Wittwenkasse findet nur noch bis zum Ablauf des Jahrs 1845 statt.

2. Solchen nachträglich zur Aufnahme in die Wittwenkasse gelangenden Dienern können für die Beitragsrückstände keine das Jahr 1845 überschreitende Zahlungsfristen bewilligt werden.

Der Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1844.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

### Bekanntmachungen.

Carl Lindemann von Karlsruhe hat um die Erlaubniß gebeten, seinem Familiennamen den Namen Frommel beifügen zu dürfen. Dieß wird unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Reggs. Bltt. Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Karlsruhe, den 23. November 1844.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Bachelin.

(Die Ertheilung eines Privilegiums an die Gebrüder Mayer zu Langensteinbach und Ettlingen, für eine, von ihnen erfundene Methode, leinene Stoffe auf kaltem Wege zu bleichen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschliesung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M. Nr. 1845 den Gebrüdern Mayer zu

Langensteinbach und Ettlingen auf ihr unterthänigstes Ansuchen ein ausschließliches Privilegium für eine von ihnen erfundene neue Methode, leinene Stoffe auf kaltem Wege zu bleichen, auf die Dauer von fünf Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftighin verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundertfünfzig Gulden auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. November 1844.

Ministerium des Innern.

Eichrodt.

Vdt. Buisson.

### Civil-Dienst-Nachrichten.

- Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,
- den beiden Amtmännern Kuen in Müllheim und Martin in Neustadt den Titel als Oberamtman zu verleihen;
  - den Amtmann Maier bei dem Oberamte Lahr als zweiten Beamten zu dem Stadtamte Freiburg;
  - den Garnisonsauditor Sachs in Mannheim zum Amtmann bei dem Oberamte Lahr zu ernennen;
  - den Amtsassessor Kah bei dem Landamte Freiburg zum Stadtamte daselbst zu versetzen;
  - die hierdurch erledigte Stelle eines Assessors bei dem Landamte Freiburg dem Secretär Schindler bei dem Oberstudienrathe;
  - die hiernach erledigte Stelle eines Secretärs bei dem Oberstudienrathe dem Rechtspracticanten Octav Sauer von Freiburg zu verleihen;
  - den Rechtspracticanten und Schriftverfasser Dr. Balthasar Nicola zu Mannheim zum Assessor bei dem Polizeiamte dahier, und
  - den Rechtspracticanten Franz Joseph Müller von Fürstenberg zum Polizeiassessor bei dem Stadtamte Mannheim zu ernennen; sodann
  - die zweite Beamtenstelle bei dem Oberamte Pforzheim dem Assessor Diez in Bretten, unter Ernennung desselben zum Amtmann, zu übertragen;
  - den Amtsassessor Gaupp zu Heidelberg zu dem Bezirksamt Bretten zu versetzen;
  - die hierdurch erledigte Assessorsstelle beim Oberamte Heidelberg dem Amtsassessor Schenk in Neckargemünd zu übertragen;
  - den Rechtspracticanten Kuno von Wänker von Freiburg zum Assessor bei dem Bezirksamt Neckargemünd zu ernennen;
  - den Hauptzollamtsverwalter Hug in Kadelburg in gleicher Eigenschaft zu dem Hauptzollamt bei Rheinfelden zu versetzen;
  - die erledigte katholische Pfarrei Ottenau, Amts Gernsbach, dem bisherigen Pfarrer Alois Oser in Moos, Amts Bühl;

die erledigte katholische Pfarrei Ulm dem Priester Joseph Gut von Herbolzheim, bisherigen Pfarrverwalter in Sulz, Oberamts Lahr;

die erledigte katholische Pfarrei Waltershofen, Landamts Freiburg, dem bisherigen Pfarrer Severin Wiffert in Hausach, Amts Haslach zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. In dem Großherzoglichen Armeecorps ist eine Auditorsstelle erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen bei dem Großherzoglichen Kriegsministerium zu melden.
2. Die Stelle eines Hauptamtscontroleurs bei dem Hauptzollamt Kadelburg. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Zolldirection zu melden.
3. Durch die Versetzung des Lehrers Rees ist die zweite Lehrstelle an der höhern Bürgerschule in Freiburg, welche mit einem philologischen Lehrer, der zugleich der französischen Sprache mächtig sein muß, zu besetzen ist, mit einer Besoldung bis zu 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um solche haben sich vorschriftsmäßig innerhalb vier Wochen bei dem Oberstudienrath zu melden.
4. Die Stadtpfarrei Thiengen, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 1600 fl. bis 1700 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars ruht, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe, womit man einen Theil der Schulvisitation des Bezirks Waldshut zu verbinden gedenkt, haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath vorschriftsmäßig zu melden.
5. Die Pfarrei Herrischried, Amts Säckingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1700 bis 1800 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten, und eine in ihrer Größe noch unbestimmte Bauschuld mit jährlich 300 fl. zu tilgen, ist seit dem 4. Jenner 1837 erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrath, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate vorschriftsmäßig zu melden.
6. Durch das am 16. August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Augustin Zell ist die katholische Pfarrei Rohrbach am Gieshübel, Amts Eppingen, mit einem beiläufigen Jahresertragnisse von 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb 6 Wochen nach bestehender Vorschrift zu melden.
7. Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Cubigheim, Amts Adelsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 370 fl. wiederholt auszusprechen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

Am 31. October 1844 der pensionirte Oberamtmann Wundt in Heidelberg.